

## Pflichtangaben für Rechnungen

1. Anforderungen an die Eingangsrechnung
2. Zusätzliche Rechnungsangabepflichten in besonderen Fällen
  - 2.1 Innergemeinschaftliche Lieferung eines neuen Fahrzeugs
  - 2.2 Reiseleistungen
  - 2.3 Differenzbesteuerung
  - 2.4 Sonstige Sonderfälle
  - 2.5 Pflichtangabe „Gutschrift“
  - 2.6 Angaben bei Reverse Charge Umsätzen
  - 2.7 Fristen
3. Kleinbetragsrechnungen
4. Anforderungen für elektronisch übermittelte Rechnungen
5. Aufbewahrung von Rechnungen
6. Zusätzliche Pflichtangaben nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) und sonstigen Gesetzen
 

Anlage: Musterrechnung

Durch das am 1. Januar 2004 in Kraft getretene Steueränderungsgesetz 2003 wurden die Pflichtangaben in Rechnungen neu gefasst. Bedeutung haben die Regelungen vor allem für den Vorsteuerabzug des Rechnungsempfängers. Im Zusammenhang zu den neuen Regelungen hat das Bundesministerium für Finanzen mehrere erläuternde BMF-Schreiben erlassen. Darin hat das Ministerium unter anderem darauf hingewiesen, dass die Angaben in Rechnungen vollständig und richtig sein müssen, um zum Vorsteuerabzug zu berechtigen. Der Rechnungsempfänger hat danach die Pflicht, die Rechnungsangaben auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen; diese Pflicht gilt lediglich nicht für die Richtigkeit von Steuernummer, inländischer Umsatzsteueridentifikationsnummer und fortlaufender Nummer (dazu siehe unten).

### ■ 1. Anforderungen an die Eingangsrechnung

Führt ein Unternehmer eine Leistung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen oder an eine juristische Person ohne Unternehmereigenschaft aus, ist er neuerdings verpflichtet (bisher: nur auf Verlangen des Leistungsempfängers), eine Rechnung auszustellen. Bei Leistungen gegenüber privaten Empfängern gilt diese Verpflichtung grundsätzlich nicht. Ausnahme ist die zum 1. August 2004 durch das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit eingeführte Rechnungsausstellungspflicht bei **Leistungen von Unternehmern im Zusammenhang mit einem Grundstück** (z.B. Bauleistungen, Gartenarbeiten, Instand-

haltungsarbeiten in und an Gebäuden, Fensterputzen). In diesen Fällen ist der Unternehmer verpflichtet, auch bei Leistungen an einen privaten Empfänger eine Rechnung **innerhalb von sechs Monaten** auszustellen (§ 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UStG). Wird eine Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück gegenüber einem Unternehmer abgerechnet, muss diese Rechnung ebenfalls in sechs Monaten ausgestellt werden. Für den Fall, dass eine Rechnung für eine Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück nicht oder zu spät ausgestellt wird, droht eine Geldbuße bis 5.000 Euro.

Die Steuerpflicht ist nicht Voraussetzung für die Pflicht zur Rechnungserteilung, das heißt auch über steuerbefreite Umsätze muss eine Rechnung ausgestellt werden. Als Rechnung gilt auch eine Gutschrift, die vom Leistungsempfänger ausgestellt wird.

Die Eingangsrechnung hat nun gem. § 14 Abs. 4 i.V.m. § 14a Abs. 5 UStG folgende Angaben zu enthalten (teilweise galt bis zum 1. Juli 2004 eine Nichtbeanstandungsfrist siehe Ziffer 4 unten):

- Vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers
- Steuernummer oder Umsatzsteueridentifikationsnummer
- Ausstellungsdatum der Rechnung
- Fortlaufende Rechnungsnummer
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung
- Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistung
- Nach Steuersätzen und -befreiungen aufgeschlüsseltes Entgelt
- Im Voraus vereinbarte Minderungen des Entgelts
- Entgelt und hierauf entfallender Steuerbetrag sowie Hinweis auf Steuerbefreiung
- Ggf. Hinweis auf Steuerschuld des Leistungsempfängers

## **Einzelheiten zu den neuen Rechnungspflichtangaben: Vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers**

Insoweit ist es gemäß § 31 Abs. 2 UStDV wie bisher ausreichend, wenn sich aufgrund der in die Rechnung aufgenommenen Bezeichnungen der Name und die Anschrift des Leistenden und des Leistungsempfängers eindeutig feststellen lassen. Nach dem BMF ist es insoweit ausreichend, wenn statt der Anschrift des Leistungsempfängers dessen Postfach oder Großkundenadresse angegeben werden. Nach dem BMF vom 28. März 2006 zu den so genannten „c/o-Angaben“ genügt es hingegen für die Angabe der Anschrift des Leistungsempfängers nicht, wenn die Rechnung nur unter dem Zusatz „c/o“ an einen Dritten adressiert ist. Das gilt auch dann, wenn der Dritte mit der Rechnungsabwicklung beauftragt ist. Die Angabe „c/o“ würde nur genügen, wenn der Leistungsempfänger unter der Anschrift eine Zweigniederlassung, Betriebstätte oder einen Betriebsteil unterhält oder wenn die Voraussetzungen nach dem zweiten hierzu ergangenen BMF-Schreiben vom 11. Oktober 2006 erfüllt sind. Hiernach soll bei einer „c/o-Angabe“ die Angabe einer Steuernummer des Leistungsempfängers oder eine Auftragsnummer ausreichend sein, wenn sich über diese Angaben und über beim leistenden Unternehmer und beim Leistungsempfänger vorzuhaltende Unterlagen der vollständige Name und die vollständige Anschrift des Leistungsempfängers ohne umfangreiche Ermittlungstätigkeiten der Finanzbehörde ermitteln lassen.

Im Fall der umsatzsteuerlichen Organschaft kann der Name und die Anschrift der Organgesellschaft angegeben werden, wenn der leistende Unternehmer oder der Leistungsempfänger unter dem Namen und der Anschrift der Organgesellschaft die Leistung erbracht bzw. bezogen hat. Bei Unternehmen, die über mehrere Zweigniederlassungen, Betriebsstätten oder Betriebsteile verfügen, gilt jede betriebliche Anschrift als vollständige Anschrift.

### **Steuernummer oder die vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteueridentifikationsnummer (USt-IdNr.)**

Bereits in der Vergangenheit war auf Rechnungen die Steuernummer des leistenden Unternehmers anzugeben. Neuerdings ist nun alternativ die Angabe der USt-IdNr. möglich. Um eine USt-IdNr. zugeteilt zu bekommen, genügt ein formloser schriftlicher Antrag beim Bundeszentralamt für Steuern in Saarlouis. Im Fall der Gutschrift ist die Steuernummer bzw. die USt-IdNr. des leistenden Unternehmers und nicht die des die Gutschrift erteilenden Unternehmers anzugeben. Zu diesem Zweck hat der leistende Unternehmer (Gutschriftsempfänger) dem Aussteller der Gutschrift seine Steuernummer bzw. USt-IdNr. mitzuteilen.

Rechnet ein Unternehmer einen Umsatz in fremdem Namen und für fremde Rechnung (vermittelter Umsatz) ab (z. B. Tankstellenbetreiber, Reisebüro), hat er auf der

Rechnung die Steuernummer bzw. USt-IdNr. des leistenden Unternehmers (z.B. Mineralölgesellschaft, Reiseunternehmen) anzugeben.

Im Fall der umsatzsteuerlichen Organschaft muss die Organgesellschaft die ihr oder dem Organträger erteilte USt-IdNr. oder die Steuernummer des Organträgers angeben.

Bei der Abrechnung von Dauerleistungen (z.B. Miete) werden vielfach keine gesonderten Rechnungen gestellt, sondern die regelmäßigen Zahlungen auf Grund eines zivilrechtlichen Vertrages geleistet. Auch diese (rechnungsersetzenden) Verträge müssen die Steuernummer oder USt-IdNr. des leistenden Unternehmers enthalten. Bei Verträgen über Dauerleistungen, die vor dem 1. Januar 2004 geschlossen wurden (sog. Altverträge), war es insoweit bislang unschädlich, wenn diese keine Steuernummer oder USt-IdNr. des leistenden Unternehmers enthielten. Nach einem Erlass des Bundesfinanzministeriums vom 11. August 2006 ist diese Regelung jedoch zum 1. Januar 2007 ausgelaufen. Die Finanzverwaltung verlangt künftig für Zwecke des Vorsteuerabzugs, dass auch die Altverträge anzupassen sind und dass künftig alle rechnungsersetzenden Verträge über Dauerleistungen für Zwecke des Vorsteuerabzugs eine Steuernummer oder USt-IdNr. enthalten müssen.

**Wichtig:** Die Angabe der Steuernummer oder der USt-IdNr. ist auch in Fällen der Steuerschuldumkehr gemäß § 13 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 UStG erforderlich.

**Hinweis:** Der Leistungsempfänger hat die in der Rechnung enthaltenen Angaben auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Nach dem Bundesfinanzministerium bleibt der Vorsteuerabzug jedoch erhalten, wenn die Steuernummer oder die inländische USt-IdNr. Unrichtig ist und der Leistungsempfänger dies nicht erkennen konnte, sofern im Übrigen die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug gegeben sind.

### **Fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer)**

Durch die fortlaufende Nummer soll sichergestellt werden, dass die vom Unternehmer erstellte Rechnung einmalig ist. Es ist hierbei die Bildung beliebig vieler separater Nummernkreise für zeitlich, geografisch oder organisatorisch abgegrenzte Bereiche zulässig, z.B. für Zeiträume (Monate, Wochen, Tage), verschiedene Filialen, Betriebsstätten einschließlich Organgesellschaften. Auch eine Kombination von Ziffern mit Buchstaben ist möglich. Bei Gutschriften ist die fortlaufende Nummer durch den Gutschriftenaussteller zu vergeben. Bei Verträgen über Dauerleistungen muss nur bei Neuabschluss eine fortlaufende Nummer vergeben werden und auch nur einmal pro Vertrag.

Bei Verträgen über Dauerleistungen war es bislang un-  
schädlich, wenn vor dem 1. Januar 2004 geschlossene  
Verträge keine fortlaufende Nummer enthielten. Nach dem  
Erlass des Bundesfinanzministeriums vom 11. August 2006  
ist jedoch auch diese Regelung zum 1. Januar 2007 aus-  
gelaufen. Damit müssen künftig alle Verträge eine fort-  
laufende Rechnungsnummer enthalten. Allerdings ist es  
ausreichend, wenn diese Verträge eine einmalige Nummer  
erhalten. Es ist nicht erforderlich, dass Zahlungsbelege eine  
fortlaufende Nummer erhalten.

**Hinweis:** Nach dem Bundesfinanzministerium bleibt der  
Vorsteuerabzug erhalten, wenn die Rechnungsnummer  
unrichtig ist und der Leistungsempfänger dies nicht erken-  
nen konnte, wenn im Übrigen die Voraussetzungen für den  
Vorsteuerabzug gegeben sind.

### **Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung oder der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts bei Vereinnahmung des Entgelts für eine noch nicht ausgeführte Lieferung oder Leistung (Anzahlung)**

Hier ist nach § 31 Abs. 4 UStDV die Angabe des Kalender-  
monats ausreichend. Nach einem BMF-Schreiben vom 3.  
August 2004 kann, wenn die übrigen Voraussetzungen er-  
füllt sind, statt der ausdrücklichen Angabe des Liefer-/Lei-  
stungszeitpunkts ein Verweis auf den Lieferschein ausrei-  
chend sein, sofern sich hieraus das Liefer-/Leistungsdatum  
ergibt. Wie das Bundesfinanzministerium jedoch zusätzlich  
festgestellt hat, reicht die Angabe des Lieferscheindatums  
ohne den Hinweis, dass das Lieferscheindatum dem Lei-  
stungsdatum entspricht, nicht aus.

Für die Frage, ob ein entsprechender Hinweis auch vom  
Leistungsempfänger stammen darf, hat das Bundesfi-  
nanzministerium gleichzeitig entschieden, dass zwar die  
Ergänzung der Rechnung nur durch den Rechnungsaus-  
steller vorgenommen werden darf (vgl. Abschnitt 188a Abs.  
2 UStR), es jedoch in diesem speziellen Punkt für unbe-  
denklich gehalten werde, wenn sich das Lieferdatum aus  
der auf dem Lieferschein durch den Leistungsempfänger  
angebrachten Empfangsbestätigung über die gelieferten  
Gegenstände ergibt.

In Fällen, in denen der Zeitpunkt nicht feststeht, etwa bei  
einer Rechnung über Voraus- oder Anzahlungen, ist eine  
Angabe entbehrlich. Allerdings ist in der Rechnung kennt-  
lich zu machen, dass über eine noch nicht erbrachte Lei-  
stung abgerechnet wird.

**Wichtig:** Das Liefer-/Leistungsdatum muss in der Rech-  
nung auch dann enthalten sein, wenn Rechnungs- und  
Liefer-/Leistungsdatum identisch sind. Dies z.B. gilt auch  
beim im Einzelhandel üblichen „Kauf über den Ladentisch“.

Die Bestimmung des umsatzsteuerlichen Lieferungs-/Lei-  
stungszeitpunkts kann im Einzelfall schwierig sein:

1. Bei **Abhollieferungen**, wie sie im Einzelhandel  
üblich sind, ist Zeitpunkt der Lieferung bei Übergabe  
der Ware an den Käufer.
2. Bei **bewegten Lieferungen**, zu denen Umsatz-  
geschäfte gehören, bei denen der Gegenstand der  
Lieferung durch den Lieferer, den Abnehmer oder  
Dritte (Spediteur) befördert oder versendet wird, ist  
der Lieferzeitpunkt stets der Zeitpunkt, an dem die  
Beförderung und Versendung an den Abnehmer  
beginnt.
3. Bei **unbewegten Lieferungen im Reihengeschäft**  
(§ 3 Abs. 6 Satz 5 f. UStG) richtet sich der Zeitpunkt  
der Lieferung nach den zwischen den Beteiligten  
vereinbarten Lieferklauseln (Incoterms). Bei  
Lieferung frei Haus (DDP) ist der Lieferzeitpunkt bei  
Eintreffen der Ware beim Empfänger, bei Lieferung  
ab Werk (EXW) ist der Zeitpunkt der Lieferung bei  
Abgang der Ware aus dem Lager des Lieferanten.
4. Bei **Werklieferungen**, d.h. wenn der Unternehmer  
die Be-/Verarbeitung eines Gegenstandes über-  
nommen hat und dabei selbst beschaffte Haupt-  
stoffe verwendet hat, ist der maßgebliche Zeitpunkt  
der Werklieferung die Fertigstellung und Abnahme  
des fertigen Werks durch den Auftraggeber.
5. Bei **sonstigen Leistungen** jeglicher Art liegt der  
maßgebliche Zeitpunkt grundsätzlich bei deren  
Fertigstellung bzw. Beendigung und Abnahme. Bei  
zeitlich begrenzten Dienstleistungen ist die Leistung  
mit Beendigung des entsprechenden Rechtsverhält-  
nisses ausgeführt, es sei denn, die Beteiligten hatten  
Teilleistungen vereinbart (Vgl. Abschnitt 177 Abs. 3  
UStR).
6. Wird über eine **noch nicht ausgeführte Lieferung  
oder sonstige Leistung** abgerechnet, handelt es  
sich um eine Rechnung über eine Anzahlung, in der  
die Angabe des Zeitpunkts der Vereinnahmung des  
Entgelts oder Teilentgelts nur dann erforderlich ist,  
wenn der Zeitpunkt der Vereinnahmung feststeht  
und nicht mit dem Ausstellungsdatum der  
Rechnung übereinstimmt.

**Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung nach  
Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufge-  
schlüsselt sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung  
des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berück-  
sichtigt ist**

Im Fall der Vereinbarung von Boni, Skonti und Rabatten,  
bei denen im Zeitpunkt der Rechnungserstellung die Höhe  
der Entgeltsminderung nicht feststeht, ist in  
der Rechnung auf die entsprechende Vereinbarung hinzu-  
weisen (§ 31 Abs. 1 UStDV).

Nach dem BMF-Schreiben vom 3. August 2004 gilt hinsichtlich des Umfangs des Hinweises:

#### **1. Skonti:**

Bei Skontovereinbarungen genügt eine Angabe, wie z.B. „ 2 % Skonto bei Zahlung bis ...“

#### **2. Boni und Rabatte:**

Bei Rabatt- bzw. Bonusvereinbarungen genügt ein allgemeiner Hinweis hierauf, wie z.B. „Es ergeben sich Entgeltminderungen auf Grund von Rabatt- oder Bonusvereinbarungen“

oder

„Entgeltminderungen ergeben sich aus unseren aktuellen Rahmen- und Konditionsvereinbarungen“

oder

„Es bestehen Rabatt- oder Bonusvereinbarungen“

Dies gilt allerdings nur, wenn die Angaben leicht und eindeutig nachprüfbar sind. Dies bedingt, dass die Dokumente in Schriftform vorhanden sind und auf Nachfrage ohne Zeitverzögerung bezogen auf die jeweilige Rechnung vorgelegt werden können.

#### **Anzuwendender Steuersatz sowie der auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt**

Beim Hinweis auf die Steuerbefreiung ist es nicht erforderlich, dass der Unternehmer die entsprechende Vorschrift des UStG oder der 6. EG-Richtlinie nennt. In der Rechnung soll jedoch ein Hinweis auf den Grund der Steuerbefreiung enthalten sein. Es genügt eine Angabe in umgangssprachlicher Form, z.B. Ausfuhr, innergemeinschaftliche Lieferung, steuerfreie Vermietung, Krankentransport. Bei Verträgen über Dauerleistungen ist es unschädlich, wenn vor dem 1. Januar 2004 geschlossene Verträge keinen Hinweis auf eine anzuwendende Steuerbefreiung enthalten.

#### **Hinweis auf die Steuerschuld des Rechnungsempfängers**

Ein fehlender Hinweis auf die Verlagerung der Steuerschuld kann in zweierlei Hinsicht relevant werden. Zum einen materiell-rechtlich für die Verlagerung der Steuerschuldnerschaft und zum anderen für den Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers.

Materiell-rechtlich ist ein fehlender Hinweis auf die Steuerschuld des Rechnungsempfängers keine Voraussetzung für die Umkehr der Steuerschuld. Das heißt, der deutsche Leistungsempfänger schuldet auch dann die Umsatzsteuer für die bezogene Leistung, wenn der entsprechende Hinweis fehlt.

Nach dem Wortlaut der Regelung könnte man annehmen, dass der Hinweis auf die Steuerschuldumkehr für den Vor-

steuerabzug des Leistungsempfängers erforderlich ist, denn die Ausübung des Vorsteuerabzugs setzt seit dem 1. Januar 2004 voraus, dass der Unternehmer eine Rechnung besitzt, die alle genannten Pflichtangaben enthält. Hierzu hat jedoch der EuGH in einem Urteil vom 1. April 2004 entschieden, dass der Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers auch dann möglich sein soll, wenn die Rechnung des leistenden Unternehmers die Pflichtangaben nicht vollständig enthält und keinen Hinweis auf die Steuerschuld des Leistungsempfängers beinhaltet. Mit dem seitlich abrufbaren Erlass vom 2. Dezember 2004 hat dies das Bundesfinanzministerium unter Punkt 4.1. des Erlasses ausdrücklich bestätigt und ausgeführt, dass auch bei fehlendem Hinweis auf den Übergang der Steuerschuld der Vorsteuerabzug gegeben ist, wenn die übrigen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

## **2. Zusätzliche Rechnungsangabepflichten in besonderen Fällen**

### **2.1 Innergemeinschaftliche Lieferung eines neuen Fahrzeugs**

Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen eines neuen Fahrzeugs ist ergänzend zu beachten, dass in jedem Fall die Merkmale aus § 1 b Abs. 2 und 3 UStG in den Rechnungen enthalten sein müssen, d.h. Angaben über die Größe des Fahrzeugs und die bisherige Nutzungsdauer bzw. Neuigkeit des Fahrzeugs (§ 14 a Abs. 4. UStG).

### **2.2 Reiseleistungen**

In Rechnungen für eine Reiseleistung ist seit dem 30. Juni 2013 auf die Anwendung der entsprechenden Sonderregelungen für Reiseleistungen mit der verpflichtenden Angabe „Sonderregelung für Reisebüros“ nach §25 a UStG hinzuweisen.

### **2.3 Differenzbesteuerung**

In Fällen der Differenzbesteuerung ist seit dem 30. Juni 2013 in der Rechnung auf die Anwendung der entsprechenden Sonderregelung nach § 25 a UStG mit der Angabe „Gebrauchsgegenstände/ Sonderregelung“, „Kunstgegenstände/Sonderregelung“ oder „Sammlungstücke und Antiquitäten/Sonderregelung“ hinzuweisen.

### **2.4 Sonstige Sonderfälle**

Für Sonderfälle wie zum Beispiel Werkleistung mit EU-Bezug, innergemeinschaftliche Güterbeförderungen oder Vermittlungsleistung mit EU-Bezug gelten zusätzliche Sonderregelungen.

### **2.5. Pflichtangabe „Gutschrift“**

In Fällen, in denen die Rechnung durch den Leistungsempfänger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten ausgestellt wird (= Abrechnung per Gutschrift), muss die

Rechnung ab dem 30.06.2013 die Angabe „Gutschrift“ enthalten (§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 10 UStG). Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass sogenannte kaufmännische Gutschriften (z.B. Korrekturbelege) in Zukunft nicht mehr als „Gutschrift bezeichnet werden können.

## 2.6. Angaben bei Reverse Charge Umsätzen

Seit dem 30. Juni 2013 gilt für einen ausländischen Unternehmer, der eine Leistung im Inland ausführt, hinsichtlich derer der Leistungsempfänger nach § 13b UStG die Steuer schuldet, für die Rechnungserteilung das Recht des Mitgliedstaats, in dem der leistende Unternehmer seinen Sitz, seine Geschäftsleitung, seine die Leistung ausführende Betriebsstätte, oder in Ermangelung eines Sitzes, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Erbringt ein in Deutschland ansässiges Unternehmen B2B-Leistungen, die nach § 3 a Abs. 2 UStG in einem anderen Mitgliedsstaat steuerbar sind und für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet, so ist auf der Rechnung der Hinweis „Steuerschuldnerschaft“ des Leistungsempfängers“ zu vermerken (§ 14a Abs. 1 UStG). Das betrifft auch Leistungen, die unter eine besondere Reverse-Charge-Regelung im betreffenden Mitgliedsstaat fallen. Dies ist auch in den übrigen Fällen, in denen die Steuerschuldnerschaft nach § 13b Abs.2 und Abs. 5 UStG auf den Leistungsempfänger übergeht (§ 14a Abs. 5 UStG).

## 2.7. Fristen

B2B-Leistungen inländischer Unternehmer im Ausland (Reverse-Charge-Verfahren)	Rechnung bis zum 15. des Folgemonats (= Monat nach Ausführung des Umsatzes)
Inneregemeinschaftliche Lieferungen	Rechnung bis zum 15. des Folgemonats (= Monat nach Ausführung des Umsatzes)

## 3. Kleinbetragsrechnungen

Für Rechnungen, deren Gesamtbetrag 150 Euro (bis 31. Dezember 2006: 100 Euro) nicht übersteigt, gelten erleichterte Vorschriften. Hier genügen folgende Angaben:

- vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,
- das Ausstellungsdatum,
- Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung
- Entgelt und Steuerbetrag für die Lieferung oder Leistung in einer Summe,
- Steuersatz oder
- im Fall einer Steuerbefreiung ein Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

Die Vereinfachung für Kleinbetragsrechnungen gilt nicht im Rahmen der Versandhandelsregelung (§ 3c UStG), bei innergemeinschaftlichen Lieferungen (§ 6a UStG) und bei der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nach § 13b UStG (§ 33 UStDV).

Neben Kleinbetragsrechnungen müssen auch Fahrausweise keine fortlaufende Nummer enthalten.

Hinweis: Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 18. Oktober 2006 klargestellt, dass die neue 150 Euro-Grenze für Kleinbetragsrechnungen für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen gilt, die nach dem 31. Dezember 2006 ausgeführt werden. Dies gilt auch dann, wenn ein Teil des Entgeltes noch im alten Jahr vereinnahmt wird.

## 4. Anforderungen für elektronisch übermittelte Rechnungen

Eine Rechnung kann auch in elektronischer Form erstellt werden, sofern der Rechnungsempfänger formlos zugestimmt hat. Bei einer elektronisch übermittelten Rechnung müssen die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts gewährleistet sein durch

- eine **qualifizierte elektronische Signatur** in Übereinstimmung mit der 6. EG-Richtlinie oder eine qualifizierte elektronische Signatur mit Anbieter-Akkreditierung nach dem Signaturgesetz oder
- **elektronischen Datenaustausch (EDI)**, wenn in der Vereinbarung über diesen Datenaustausch der Einsatz von Verfahren vorgesehen ist, die die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Daten gewährleisten, und **zusätzlich** für einen bestimmten Zeitraum (z.B. Tag, Woche, Monat) eine **zusammenfassende Rechnung auf Papier oder in elektronischer Form**, wenn diese mindestens mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen wurde, übermittelt wird. In der zusammenfassenden Rechnung sind die Entgelte und die darauf entfallenden Steuerbeträge jeweils in einer Summe zusammenzufassen. Die Sammelrechnung muss die in § 14 Abs. 4 und § 14a UStG aufgeführten Merkmale enthalten. Bei fehlenden Angaben ist auf die ergänzenden Dokumente hinzuweisen (§ 31 Abs. 1 UStDV).

### Wichtig:

Auch bei Rechnungen, die von oder an ein **Computertelefax** oder per **E-Mail** übermittelt werden, handelt es sich um elektronisch übermittelte Rechnungen. Das heißt, dass auch in diesen Fällen eine qualifizierte elektronische Signatur oder eine qualifizierte elektronische Signatur mit Anbieter-Akkreditierung erforderlich ist. Nicht erforderlich ist eine qualifizierte elektronische Signatur ausschließlich bei der Übertragung von Rechnungen von **Standard-Telefax an Standard-Telefax**.



## ■ 5. Aufbewahrung von Rechnungen

Ein Unternehmer hat ein Doppel der Rechnung, die er selbst oder ein Dritter in seinem Namen und für seine Rechnung ausgestellt hat, sowie alle Rechnungen, die er erhalten, oder die ein Leistungsempfänger oder ein Dritter in dessen Namen und für dessen Rechnung ausgestellt hat, zehn Jahre aufzubewahren, wobei eine elektronische oder bildliche Speicherung bei Vernichtung der Originalrechnung unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist. So haben Rechnungen auf Thermopapier häufig den Nachteil, dass die Schrift über die Jahre verblasst und nicht mehr lesbar ist. Deshalb ist dringend zu empfehlen, diese Rechnungen zeitnah auf normales Papier zu kopieren und die Kopie zur Originalrechnung zu heften. Für den Vorsteuerabzug aus einer Rechnung ist letztlich wichtig, dass der Unternehmer, der den Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen will, den Beweis dafür erbringen kann, dass ihm die Originalrechnung vorgelegen hat, da er hierfür die objektive Beweislast trägt. Bei elektronisch übermittelten Rechnungen hat der Unternehmer auch die Nachweise über die Echtheit und Unversehrtheit der Daten aufzubewahren.

Private (auch der Unternehmer, der Leistungen für seinen privaten Bereich verwendet), die von Unternehmern für Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück eine Rechnung erhalten haben, sind verpflichtet, diese Rechnung, einen Zahlungsbeleg oder eine andere beweiskräftige Unterlage zwei Jahre lang aufzubewahren. Bei einem Verstoß können bis zu 500 Euro Bußgeld verhängt werden. Auf diese neue Aufbewahrungspflicht der Privatperson ist in der Rechnung **hinzuweisen**, zum Beispiel durch einen Zusatz

*„Der Rechnungsempfänger ist verpflichtet, die Rechnung zu Steuerzwecken 2 Jahre lang aufzubewahren“*

Wichtig ist, dass der im Inland oder in einem der in § 1 Abs. 3 UStG bezeichneten Gebiete ansässige Unternehmer alle Rechnungen im Inland oder in einem der in § 1 Abs. 3 UStG bezeichneten Gebiete aufzubewahren hat. Handelt es sich um eine elektronische Aufbewahrung, die eine vollständige Fernabfrage (Online-Zugriff) der betreffenden Daten und deren Herunterladen und Verwendung gewährleistet, darf der Unternehmer die Rechnungen auch im übrigen Gemeinschaftsgebiet aufbewahren. Es ist jedoch dem Finanzamt schriftlich mitzuteilen, wenn die Rechnungen nicht im Inland aufbewahrt werden. Nähere Informationen hierzu finden Sie in unserem Merkblatt zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen, das über die seitliche Linkliste abrufbar ist.

## ■ 6. Zusätzliche Pflichtangaben nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) und sonstigen Gesetzen

Ergänzend ist wichtig, dass Rechnungen als Geschäftsbriefe gelten und daher gegebenenfalls zusätzliche Vorgaben nach dem Handelsgesetzbuch beachten müssen. Die diesbezüglichen allgemeinen Anforderungen können Sie der IHK-Information „Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen“.

**Achtung:** Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten müssen auf Ihren Geschäftsbriefen – und daher auch auf Rechnungen – zusätzlich ihre nach dem ElektroG neuerdings erforderliche Registrierungsnummer aufführen.

Anlagen:

- Musterrechnung 2007
- Musterrechnung Anzahlung
- Musterrechnung Ausfuhrlieferung
- Musterrechnung Endrechnung nach Anzahlung
- Musterrechnung Gutschrift
- Musterrechnung Innergemeinschaftliche Lieferung
- Musterrechnung Kleinbetrag
- Musterrechnung Sonstige Leistung

*Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.*

### Ansprechpartner

Industrie und Handelskammer zu Leipzig  
Goerdelerring 5 | 04109 Leipzig  
Geschäftsbereich Dienstleistungen  
Abteilung Unternehmensförderung  
**Andrea Schäfer**  
Telefon 0341 1267-1405  
Telefax 0341 1267-1420  
E-Mail [schaefer@leipzig.ihk.de](mailto:schaefer@leipzig.ihk.de)